

**Diakonie-Sozialstationsvertrag
über die
Diakonie-Sozialstation Lauffen- Neckarwestheim-
Nordheim**

Für den Betrieb der Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen am Neckar arbeiten die nachstehend genannten Kirchengemeinden und evangelischen Krankenpflegevereine in der Form einer kirchenrechtlichen Vereinbarung nach § 8 des kirchlichen Verbandsgesetzes zusammen.

1. Evangelische Kirchengemeinde Lauffen
mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Diakonissenverein Lauffen e. V.
2. Evangelische Kirchengemeinde Neckarwestheim
mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Krankenpflegeverein Neckarwestheim
3. Evangelische Kirchengemeinde Nordheim
mit dem ihr angeschlossenen Evangelischen Krankenpflegeverein Nordheim

Präambel

Seit 01.01.1981 wird von der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen die Diakonie-Sozialstation Lauffen betrieben.

Als Einrichtung der beteiligten Kirchengemeinden ist die Diakonie-Sozialstation Lauffen-Neckarwestheim-Nordheim Ausdruck des gelebten Glaubens der christlichen Gemeinde in Wort und Tat.

Die Vertragspartner nehmen durch die Zusammenarbeit in der Diakonie-Sozialstation ihre jeweilige Verantwortung für den ambulanten pflegerischen Dienst an allen Einwohnern des Arbeitsbereichs der Diakonie-Sozialstation wahr. Die Vertragspartner verpflichten sich zu vertrauensvoller Zusammenarbeit. Sie informieren sich insbesondere rechtzeitig und umfassend in allen Angelegenheiten, die die Arbeit der Diakonie-Sozialstation berühren.

§ 1

Trägerschaft und Einzugsbereich

1. Die Rechtsträgerin ist die Evangelische Kirchengemeinde Lauffen am Neckar.
Sie betreibt als Trägerin in Bindung an die landeskirchliche Ordnung für ihren und den Bereich der Evangelischen Kirchengemeinden Neckarwestheim und Nordheim die Diakonie-Sozialstation Lauffen- Neckarwestheim-Nordheim.
2. Der Einzugsbereich der Station umfasst die bürgerlichen Gemeinden Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim.
3. Die Diakonie-Sozialstation ist über den Evangelischen Landesverband für Diakonie-Sozialstationen in Württemberg e.V. mit ihren Diensten dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Württemberg e. V. angeschlossen.

§ 2

Aufgaben

1. Die Diakonie ist gelebter Glaube der christlichen Gemeinde in Wort und Tat als Antwort auf die Verkündigung des Evangeliums. Mit der Diakonie-Sozialstation als ihrer Einrichtung nehmen die beteiligten Kirchengemeinden Christi Auftrag zur Verkündigung und diakonischem Handeln wahr. Die Diakonie-Sozialstation hat die Aufgabe, in ihrem Einzugsbereich ambulante pflegerische Dienste (Kranken- und Altenpflege, Haus- und Familienpflege, Dorfhilfe sowie Nachbarschaftshilfe) im Rahmen der personellen und finanziellen Möglichkeiten anzubieten und zu koordinieren.

2. Die Diakonie-Sozialstation dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen mildtätigen und kirchlichen Zwecken nach den §§ 52 bis 54 Abgabenordnung.
3. Die Vertragspartner bemühen sich gemeinsam oder auch je getrennt in ihren Wirkungsbereichen um die Mithilfe möglichst vieler Einwohner für die Aufgaben- und Tätigkeitsfelder der Diakonie-Sozialstation.
4. Die Dienste, der Diakonie-Sozialstation stehen allen Einwohnern im Einzugsbereich offen.

§ 3

Diakonie-Sozialstationsausschuss

1. Zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben in der Diakonie-Sozialstation bildet die Trägerin einen beschließenden Ausschuss. Dieser setzt sich zusammen aus
 - 2 Vertretern/Vertreterinnen der Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen
 - 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarwestheim
 - 1 Vertreter/in der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim
 - je 1 Vertreter/in der evangelischen Krankenpflegevereine Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim, Beratend gehören ihm je ein/e Vertreter/in der Bürgerlichen Gemeinden Lauffen, Neckarwestheim und Nordheim an.Der/die Pflegedienstleiter/in, der/die Einsatzleiter/in und der/die Geschäftsführer/in, sofern er/sie nicht Mitglied des Ausschusses ist, können bei sie betreffenden Themen an den Sitzungen beratend teilnehmen und werden hierzu eingeladen.
2. Die Vertreter/innen der Kirchengemeinden und der evangelischen Krankenpflegevereine werden von den Kirchengemeinderäten aus ihrer Mitte gewählt.
Die Vertreter/innen der bürgerlichen Gemeinden werden von diesen benannt.
3. Ein/e Vertreter/in der Kirchlichen Verwaltungsstelle Ludwigsburg wird zu den Sitzungen eingeladen und kann an ihnen beratend teilnehmen.
4. Der Diakonie-Sozialstationsausschuss wählt eine/n der Vertreter/innen der Trägerin als Vorsitzende/n und ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied als Stellvertreter.
5. Der Diakonie-Sozialstationsausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Er legt die Richtlinien für die Arbeit der Diakonie-Sozialstation fest.
 - Er erlässt eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung soll insbesondere die Geschäftsverteilung, den Ablauf der Geschäfte und die laufende Ausübung der Bewirtschaftungsbefugnis und Anweisungsbefugnis in der Diakonie-Sozialstation festlegen sowie eine Regelung über die Aufteilung der Vertretungsaufgaben treffen.
 - Er beschließt über die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Diakonie-Sozialstation im Rahmen des Stellenplans. Sofern sich der Zuständigkeitsbereich einer Pflegekraft überwiegend auf eine Kirchengemeinde erstreckt, wird der betroffenen Kirchengemeinde ein Vorschlagsrecht für die Anstellung eingeräumt. Entscheidungen, die die Anstellung, Beförderung, Höhergruppierung und Entlassung der Pflegedienstleitung und Geschäftsführung betreffen, werden im Einvernehmen mit dem Kirchengemeinderat der Trägerin getroffen.
 - Er übt die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiter/innen der Diakonie-Sozialstation aus,
 - Er entwirft den Verwaltungs- und Stellenplan (Teilhaushaltsplan) der Diakonie-Sozialstation und berät den Rechnungsabschluss.
 - Er hat die Bewirtschaftungsbefugnis über den Verwaltungsplan der Diakonie-Sozialstation und insoweit auch die Anweisungsbefugnis.

- Er setzt eine Gebührenordnung für die Diakonie-Sozialstation fest.
- Er berät über Änderungen der Aufgaben der Diakonie-Sozialstation nach § 2 Abs. 1 Satz 3 und macht Vorschläge an die Vertragspartner zur Änderung des Vertrags.

6. Als beschließender Ausschuss der Kirchengemeinde Lauffen ist der Diakonie-Sozialstationsausschuss an die Verfahrensregelungen der Kirchengemeindeordnung gebunden.

§ 4

Pflegedienstleitung, Einsatzleitung der Nachbarschaftshilfe und Geschäftsführung

1. Für die Kranken- und Altenpflege wird eine Pflegedienstleitung bestellt. Die unterstellten Mitarbeiter/innen sind in der Regel für einen bestimmten Pflegebereich zuständig. Sie arbeiten mit den örtlichen Kirchengemeinden zusammen und werden von diesen seelsorgerlich begleitet.
2. Für die Nachbarschaftshilfe und die Haus- und Familienpflege wird eine Einsatzleitung bestellt, die dezentral organisiert sein kann.
3. Für die Wahrnehmung der Verwaltungsaufgaben wird von der Trägerin eine Geschäftsführung bestellt. .

§ 5

Finanzierung und Abrechnung

1. Die Einnahmen und Ausgaben der Diakonie-Sozialstation werden im Verwaltungsplan (Teilhaushaltsplan) der Diakonie-Sozialstation veranschlagt und als Nebenrechnung geführt. Der Teilhaushaltsplan der Diakonie-Sozialstation wird in den Haushaltsplan der Trägerin übernommen. .
Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Diakonie-Sozialstation deckt den Personal-, Sach- und Verwaltungsaufwand durch folgende Einnahmen ab:
 - Gebühren und Entgelte
 - Ersätze von Nachlässen aus dem Beitragsaufkommen der örtlichen Krankenpflegefördervereine - Beiträge des Landes Baden- Württemberg; des Landkreises Heilbronn und der bürgerlichen Gemeinden
 - Zuschüsse der Sozialversicherungsträger
 - Spenden und sonstige Einnahmen, soweit sie nicht durch Zweckbestimmung oder Vereinbarung direkt einem Vertragspartner zuzuordnen sind.
3. Der entstehende Abmangel wird im Verhältnis der Einwohnerzahlen der bürgerlichen Gemeinden zum 30. Juni des dem Rechnungsjahr vorausgehenden Kalenderjahres aufgeteilt.
Der aufgeteilte Abmangel wird, soweit nicht vorher noch örtlich gebundene Zuweisungen der Krankenpflegevereine oder Spenden zum Abzug kommen, im Verhältnis 1 : 2 zwischen der Kirchengemeinde und der bürgerlichen Gemeinde aufgeteilt. Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Landeszuschusses zu erfüllen, muss die jährliche Abmangelbeteiligung/Zuschussgewährung der bürgerlichen Gemeinden mindestens die Hälfte des Landeszuschusses erreichen, Dieser Mindestbeitrag wird dabei, sofern keine Einzelbewilligung auf die einzelnen bürgerlichen Gemeinden bezogen erfolgt, ebenfalls im Verhältnis der Einwohnerzahlen zum 30.06, des Vorjahres aufgeteilt.
Opfer sind Eigenmittel der jeweiligen Kirchengemeinde. .
4. Die Diakonie-Sozialstation informiert die bürgerlichen Gemeinden rechtzeitig über Ausweitungen oder Einschränkungen des Aufgabenbereiches, des Stellenplans und über Neuinvestitionen von mehr als 20.000 DM im Einzelfall bzw. 40.000 DM pro Jahr und bemüht sich, mit ihnen Einvernehmen darüber zu erzielen.

Ausgaben, die durch

- die Ausweitung des Aufgabenbereichs um mehr als 10% des bisherigen Planansatzes,
- eine wesentliche Erweiterung des Stellenplanes,
- Neuinvestitionen ab einem Einzelbetrag von DM 20.000 bzw. DM40.000 insgesamt pro Jahr entstanden sind, werden für die Gemeinden nur dann abmangelwirksam, wenn diese trotz vorheriger Information nicht innerhalb eines Monats nach Zusendung des Haushaltsplans widersprochen haben. Der Widerspruch ist wirksam, wenn er von mehr als der Hälfte der bürgerlichen Gemeinden getragen wird.

5. Vor der Bewilligung von über- und außerplanmäßigen Ausgaben muss ein Deckungsnachweis gegeben sein.
6. Auf den sich nach dem Haushaltsplan ergebenden Abmangelanteile leisten die Vertragspartner der Trägerin jeweils auf Quartalsmitte Abschlagszahlungen.
7. Die Vertragspartner sind berechtigt, in die Rechnungsunterlagen der Diakonie-Sozialstation Einsicht zu nehmen.

§6

Übernahme von Diensten

Die Trägerin übernimmt mit Inkrafttreten der Vereinbarung die bisher von den Vertragspartnern angebotenen ambulanten pflegerischen Dienste.

§7

Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Die Trägerin übernimmt mit dem Inkrafttreten der Vereinbarung die bei den anderen Vertragsparteien angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu den gleichen Bedingungen. Gestellungsverträge werden übernommen.

§ 8

Übertragung der Arbeitsmitteln

Die Vertragspartner übereignen die beweglichen Sachen, die bisher im Gebrauch eines nach § 6 übernommenen Dienstes waren, auf die Trägerin. Ein finanzieller Ausgleich wird, wenn erforderlich, in einer gesonderten Vereinbarung getroffen.

§ 9

Nutzung von Räumen

Die Räume, die bisher und künftig von den Vertragspartnern für die unter § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben genutzt werden, werden der Diakonie-Sozialstation zur Verfügung gestellt, soweit keine zwingenden rechtlichen Gründe entgegen stehen. Nutzungsumfang und -entgelte sowie Kostenerstattungen werden jeweils in einem gesonderten Vertrag zwischen der Diakonie-Sozialstation und dem Eigentümer der Räume geregelt. Entsprechendes gilt auch für die Räume, die die Kirchengemeinde Lauffen a.N. für die Diakonie-Sozialstation schaffen wird.

§ 10

Schlussbestimmungen

1. Diese Vereinbarung tritt vorbehaltlich der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrats in Stuttgart rückwirkend zum 01. 01. 1994 in Kraft.

2. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem der Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden. Unter den übrigen Beteiligten besteht sie fort und ist entsprechend anzupassen. Bei einer Kündigung durch die Trägerin wird die Diakonie-Sozialstation in die Trägerschaft einer anderen Kirchengemeinde übernommen. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
Diese Kündigungsregelungen gelten auch für die bürgerlichen Gemeinden, die diesem Diakonie-Sozialstationsvertrag beigetreten sind.

3. Über eine notwendige Anpassung nach Abs. 2 und eine Auseinandersetzung der Vermögensgegenstände, die der Diakonie-Sozialstation dienen, entscheidet im Streitfall der Oberkirchenrat nach billigem Ermessen.

4. Diese Vereinbarung ersetzt:
 - a) die Satzung der Diakonie Lauffen vom 01.01.1981
 - b) die Kooperationsverträge zwischen der Diakoniestation Lauffen und
 - dem Evangelischen Diakonissenverein Lauffen e.V.
 - der Evangelischen Kirchengemeinde Neckarwestheim
 - der Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim

Lauffen am Neckar, den 23. Februar 1994

Unterschriften der Vertragspartner:

Für die Evangelischen Kirchengemeinde Lauffen als Trägerin

Für die Evangelischen Kirchengemeinde Neckarwestheim

Für die Evangelischen Kirchengemeinde Nordheim

Für den Evangelischen Diakonissenverein Lauffen a.N.

Für den Evangelischen Krankenpflegeverein Neckarwestheim

Für den Evangelischen Krankenpflegeverein Nordheim

Folgende Bürgerlichen Gemeinden treten nach § 8 des Kirchlichen Verbandsgesetzes dieser Vereinbarung bei und anerkennen die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten.

Für die Bürgerliche Gemeinde Lauffen

Für die Bürgerliche Gemeinde Neckarwestheim

Für die bürgerliche Gemeinde Nordheim